



Herzlich willkommen!

Fachtagung Berufs- und Studienorientierung

24. Februar 2016

Theoriereduzierte Ausbildungen



Ausbildung

§ 66 BBiG

Berufsbildungsgesetz (BBiG)



§ 66 BBiG Ausbildungsregelungen der zuständigen Stellen

Für **behinderte Menschen**, für die wegen Art und Schwere ihrer Behinderung eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nicht in Betracht kommt, **treffen die zuständigen Stellen** auf Antrag der behinderten Menschen oder ihrer gesetzlichen Vertreter oder Vertreterinnen **Ausbildungsregelungen** entsprechend den **Empfehlungen des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung**.

Die Ausbildungsinhalte sollen unter Berücksichtigung von Lage und Entwicklung des allgemeinen Arbeitsmarktes aus den Inhalten anerkannter Ausbildungsberufe entwickelt werden.

Im Antrag nach Satz 1 ist eine Ausbildungsmöglichkeit in dem angestrebten Ausbildungsgang nachzuweisen.



Feststellung zur Ausbildung nach einer Ausbildungsregelung für behinderte Menschen (§ 66 BBiG und § 42m HwO)

- Empfehlung der abgebenden Bildungseinrichtung
- ein Gutachten der psychologischen oder medizinischen Fachdienste der Arbeitsverwaltung

Nicht jede Abgängerin/jeder Abgänger einer Sonder-/Förderschule (insbesondere derjenigen für „Lernbehinderte“) ist als „behinderter Mensch“ einzustufen.

Andererseits können aber auch solche Menschen antragsberechtigt sein, die erweiterte Schulabschlüsse aufweisen. D. h. auch: Die Antragsberechtigung geht über § 2 SGB IX hinaus.



Berufsbildungsausschuss (BBA)

§ 77 BBiG Errichtung / § 79 BBiG Aufgaben

Dem Ausschuss gehören je **sechs** Beauftragte an

- **Arbeitgeber/-in**
- **Arbeitnehmer/-in**
- **Lehrer/-in an berufsbildenden Schulen** (Beratende Stimme)

Der BBA ist in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung zu unterrichten und zu hören, er **trifft sich dreimal jährlich**.

Der BBA hat die zu erlassenden **Rechtsvorschriften** für die Durchführung der Berufsbildung **zu beschließen**.



Ausbildungsregelungen

79 Industrie- und Handelskammern

- **Helfer/-innen**
 - **Werker/-innen**
 - **Fachwerker/-innen**
 - **Fachhelfer/-innen**
 - **Bearbeiter/-innen**
 - **Kraft**
-



Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung (BiBB)

Empfehlung zur Rahmenregelung für Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen (vom 15.12.2010)

- Fachpraktiker/-in für Metall
 - Fachpraktiker/-in für Holzverarbeitung
 - Fachpraktiker/-in Hauswirtschaft
 - Fachpraktiker/-in im Verkauf
 - Fachpraktiker/-in für Bürokommunikation
 - Fachpraktiker/-in Küche (Beikoch)
 - Fachpraktiker/-in für Zerspanungsmechanik
 - Fachpraktiker/-in für Industriemechanik
-



Ausbildungsregelungen IHK für Ostfriesland und Papenburg

- Helfer/-in im Gastgewerbe
 - Fachpraktiker/-in in sozialen Einrichtungen
 - Fachpraktiker/-in Küche (Beikoch)
 - Fachpraktiker/-in für Lagerlogistik
 - Fachpraktiker/-in im Verkauf
 - Bürokraft
 - Recycling-Werker/-in
 - Holzbearbeiter/-in
 - Metallbearbeiter/-in
 - Werkzeugmaschinenspaner/-in
-



Ausbildungsmodelle

- **Integrative Ausbildung**
 - **Kooperative Ausbildung**
 - **Betriebliche Ausbildung**
-



Ausbildungsvoraussetzungen

- Eignung der Ausbildungsstätte
 - Eignung der Ausbilder/Ausbilderinnen
 - persönliche, berufsspezifisch fachliche, berufs- und arbeitspädagogische Eignung (AEVO)
 - zusätzliche behindertenspezifische Qualifikation (rehabilitationspädagogische Zusatzqualifizierung ReZA)
-



F a z i t

**Seit 1996 wurden 728 Ausbildungsverträge
in „66er“-Berufe eingetragen!**

Tendenz steigend!

Das Berufsangebot wächst!



**Danke für Ihre
Aufmerksamkeit!**
